Kleinanzeigen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **141 (2015)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Endlich reglementiert:

Das Schiefern

Aufmerksamen Bürgern und irritierten Touristen ist in den letzten Monaten vermehrt aufgefallen, dass minderjährige Einheimische am Hornbach im Bereich der Sägerei Steine in den Bach geworfen haben. Da diese Aktivitäten jeder gesetzlichen Grundlage entbehren und unseres Wissens auch nicht hinsichtlich pädagogischer oder ökonomischer Relevanz untersucht worden sind, hat sich der Gemeinderat in einer Sondersitzung am Pfingstsonntag dazu entschlossen, diesem Sport auf Verordnungsstufe einen angemessenen Rahmen zu geben. Der vollständige Text des im Folgenden auszugsweise wiedergegebenen Reglements kann auf der Kanzlei eingesehen werden.

Art. 3
Spielregeln und Sorgfaltspflichten

Beim Schiefern geht es darum, einem Stein durch einen kräftigen Stoss eine ästhetisch ansprechende Flugbahn zu verleihen, die ihn mehrfach vom Wasser abprallen lässt. Die erzeugten Bewegungsmuster sollen dabei möglichst neutral bleiben und keinerlei Interpretationen sexistischer, politischer, religiöser oder gar rassistischer Art zulassen.

Art. 5
Geeignete Wurfgegenstände

Der Betriebsleiter hält zertifizierte, nummerierte Schweizer Steine zum Kauf oder zur Miete bereit. Als Schweizer Steine gelten Steine, die in der Schweiz produziert oder von einem Schweizer Einwohner nach der Swissness-Verordnung des Bundesamts für die Förderung entlohnter Lobbyarbeit (BFLA) importiert wurden.

Art. 6
Zugelassene Personen

Die Anlage steht jedermann zur Verfügung. Zur Vermeidung von Vandalenakten und alkoholischen Exzessen ist Jugendlichen bis zur Vollendung des 39. Altersjahrs und Angehörigen von Armee, Feuerwehr sowie Mitgliedern von Sport- und Musikvereinen der Zutritt nur in Begleitung ihrer Eltern beziehungsweise eines Vertreters der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gestattet.

Art. 7
Finanzierung

Im Einklang mit der kantonalen Service-public-Verordnung und zur Vermeidung des Schwarzschieferns erfolgt die Deckung der Betriebskosten durch eine mit der Steuerrechnung erhobenen Abgabe. Bewegungsunfähige Personen können auf Gesuch hin von der Abgabe befreit werden. Gesuchsteller melden sich persönlich bei Anna Krähenbühl in der Gemeindekanzlei im 7. Stock (Treppenhaus B).

Art. 12
Wassermangel

Da auch in Zukunft ein temporäres Austrocknen des Hornbachs nicht auszuschliessen ist, kann der Betrieb in Trockenzeiten auf Sandflächen verlegt werden. Bis zur Fertigstellung der entsprechenden Anlage im Ennetried unterstützt die Gemeinde Trainingswillige durch die Übernahme der Reisekosten in den Negev oder in die Kalahari. Zuständig für die Behandlung der Rückerstattungsanträge ist Frau Krähenbühl (Gemeindekanzlei, 7. Stock, Treppenhaus B).

Art. 13
Winterbetrieb

Um den Betrieb auch in der kalten Jahreszeit sicherzustellen, wird das Gewässer bei Bedarf elektrisch geheizt. Im Interesse der ökologischen Verantwortung und dem Ziel einer Zweitausendwattgemeinde per 22. November 2089 verzichtet das Tiefbauamt von Mai bis Okt. auf den Einsatz von Schneeräumungsmaschinen.

DER GEMEINDESCHREIBER: RUEDI STRICKER

Gesucht:
Betriebsleiter Schieferanlage

Im Auftrag des Gemeinderats suchen wir für die neue Schieferanlage einen Betriebsleiter.

Sie sind verantwortlich für den ordnungsgemässen Betrieb des Abschnitts Hornbach im Bereich der Sägerei. Sie wachen im 24-Stunden-Betrieb über die Einhaltung der entsprechenden Verordnung und bringen Zuwiderhandlungen unverzüglich zur Anzeige. Wir erwarten von Ihnen Grundkenntnisse im Schiefern sowie Erfahrung in der Bedienung eines Telefonapparats.
Der Stellenantritt erfolgt nach Vereinbarung, idealerweise per 1. Okt. Die schriftliche Bewerbung ist nicht nötig, Sie können persönlich bei der Gemeindekanzlei vorsprechen. Bringen Sie handliche, saubere Schweizer Steine für die Überprüfung Ihrer Kenntnisse mit. Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne unser Gemeindeschreiber.

TEMPORÄREINSATZ ALS RASSISMUSFAHNDER

Infolge schwacher Auslastung der Justizbehörde suchen wir einen aufmerksamen Rassismusfahnder auf Teilzeit- und Erfolgsbasis. In dieser für den gesellschaftlichen Fortschritt eminent wichtigen Funktion registrieren Sie rassistische Äusserungen wie «Neger», «Albaner», «Khaki», «Schweizer» oder «Indogermane» und bringen sie unverzüglich zur Anzeige. Sie informieren die Staatsanwaltschaft über Polizisten, die offensichtlich aus rassistischen Motiven Parkbussen an Ausländer verteilen. Ein besonderes Augenmerk legen Sie auf Schweizer, die sich in Ausländerrestaurants grundlos über andere Kochsitten beschweren (Zubereitung von Fisch, Indianerbohnen und dergleichen) oder sich über schwer auszusprechende Personennamen lustig machen. Und nicht zuletzt machen Sie lernresistente Schweizer ausfindig, die sich aus rassistischen Motiven weigern, eine Fremdsprache zu erlernen oder entsprechende, durchaus vorhandene Kenntnisse in boshafter Weise nicht anzuwenden. Bewerbung an: hr@krachenwil.ch

Die Gewinner des Kreuzworträtsels (Nr. 6/2015):

1. – 5. Preis (je zwei Tickets für den «Casino Slam» im Casinotheater Winterthur am 11. September 2015)

Barbara Schürch, 3072 Ostermundigen
Max Berchtold, 6612 Ascona
Margrith Stadler, 9014 St. Gallen
Lorenz Ryf, 3114 Wichtrach
Yvonne Gorgi, 8335 Hittnau

Nächste Verlosung: 21. August 2015